

**Neufassung der Praxissemesterordnung
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik
im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik
an der Hochschule Flensburg
Vom 26. Juni 2023**

**§ 1
Allgemeines**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit, soweit diese gemäß § 39 der Verordnung über die Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV) in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als Technische Offiziersassistentin oder als Technischer Offiziersassistent (TOA) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Grundsätze und Ziele**

- (1) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik sind zwei berufspraktische Semester (Praxissemester) abzuleisten. Die Praxissemester sollen durch jeweilige Verträge geregelt werden.
- (2) Die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Bachelorstudienganges Schiffs- und Anlagentechnik umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer technischen Schiffsoffizierin oder eines technischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- (3) Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff und Maschine kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung darstellen.
- (4) Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene Wissen in der Praxis vertiefend anzuwenden. Aufbauend auf den grundlegenden Erfahrungen des ersten Praxissemesters soll das zweite Praxissemester die Studierenden insbesondere mit den Aufgaben einer Technischen Wachoffizierin oder eines Technischen Wachoffiziers vertraut machen. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer Technischen Wachoffizierin oder eines Technischen Wachoffiziers vertraut machen. Das zweite Praxissemester ist in der Regel im zweiten Fachsemester zu absolvieren, kann aber auf mehrere Zeiträume während des Studiums verteilt werden und muss grundsätzlich vor der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Bachelor-Thesis) vollständig abgeleistet worden sein.
- (5) Die Ausbildungsinhalte der Praxissemester sind entsprechend der Maßgabe des STCW-Übereinkommens und beschrieben in der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) zu erfüllen. Sie werden in dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen „On Board Training Record Book for Technical Officer's Assistant“ (TRB-TOA / TRB-Technik), das auf der Grundlage der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als TOA

basiert, dokumentiert. Die vollständige oder abschnittsweise Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte wird durch die Berufsbildungsstelle für Seeschifffahrt (BBS) bestätigt.

§ 3

Praxissemestervertrag

Zwischen der oder dem Studierenden, der Hochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

§ 4

Praxisstellen

- (1) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind. Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe) oder Fischereifahrzeuge.
Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.
- (2) Studierende fahren als Praktikantin oder Praktikant auf einem zugelassenen Schiff und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
- (3) Die Studierenden sind während der Praxissemester über den Sozialversicherungsträger für die Seefahrt gegen Unfall versichert. Sie genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.

§ 5

Erstes Praxissemester

- (1) Das erste Praxissemester wird im ersten Fachsemester durchgeführt.
- (2) Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- (3) Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören
 - a) der Nachweis der Seediensttauglichkeit für Maschinendienst / Elektrotechnischen Dienst,
 - b) der Besitz eines TRB-TOA zum Dokumentieren von Tätigkeitsnachweisen,
 - c) die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV) und
 - d) ein sechsmonatiges Metallgrundpraktikum entsprechend den Anforderungen gemäß §39 der sowie Anlage 6 zur See-BV.
- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB-TOA abzuarbeiten. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit der betreuenden Technischen Offizierin oder dem betreuenden Technischen Offizier anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

§ 6

Zweites Praxissemester

Das zweite Praxissemester findet in der Regel im zweiten Fachsemester statt. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit kann auch abschnittsweise während des Studiums an Bord geeigneter Schiffe (entsprechend der See-BV) verbracht werden. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB-TOA abzuarbeiten. Das zweite Praxissemester muss vor der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Bachelor-Thesis) komplett abgeschlossen und bestätigt sein. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt sind zu erfüllen.

§ 7

Aufgaben der oder des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende sucht sich selbstständig eine Praxisstelle.
- (2) Die oder der Studierende hat die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der sie an Bord betreuenden Offizierin oder des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im TRB-TOA.
- (3) Die oder der Studierende ist im Rahmen der Dokumentation im TRB-TOA verpflichtet, ein tägliches Berichtsheft zu führen, das von der Betreuerin oder dem Betreuer an Bord abzuzeichnen ist. Außerdem hat die oder der Studierende Wochenberichte anzufertigen, die ebenfalls der Betreuerin oder dem Betreuer an Bord zur Kontrolle vorzulegen sind. Auf Aufforderung sind das tägliche Berichtsheft und die Wochenberichte der oder dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung auszuhändigen.
- (4) Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- (5) Für die Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist die oder der Studierende selbst verantwortlich.

§ 8

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierende oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- (2) Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten.
- (3) Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse des sechsmonatigen Metallgrundpraktikums entsprechend den Anforderungen gemäß See-BV sowie der Praxissemester obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.
- (4) Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden der oder dem Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- (5) Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie gewährt dem BSH oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.
- (6) Die Hochschule nimmt Einsicht in die täglichen Berichtshefte und Wochenberichte. Der oder die Praxissemesterbeauftragte prüft, ob die dokumentierten Inhalte den Anforderungen an die Praxissemester entsprechen. Kommt der oder die Praxissemesterbeauftragte nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Praxissemester verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, weist er oder sie die oder den Studierenden darauf hin, dass nachgefahren werden muss. Der oder die Praxissemesterbeauftragte informiert in solch einem Fall das BSH und legt in Zusammenarbeit mit diesem den zeitlichen und inhaltlichen Umfang fest. Fahrzeiten, die nicht den Vorgaben des TRB-TOA entsprechen, können gemäß § 24 See-BV nach Prüfung zu maximal 1/3 vom BSH genehmigt werden.

§ 9

Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle bestimmt eine an Bord befindliche Technische Schiffsoffizierin (Betreuerin) oder einen an Bord befindlichen Technischen Schiffsoffizier (Betreuer), die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden verantwortlich ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters analog der Richtlinie für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Praxisstelle versichert die Studierende oder den Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- (3) Der oder dem Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

- (4) Das TRB-TOA wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Falls die Reise einer Studierenden oder eines Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- (6) Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die von der oder dem Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt einschließlich der erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen. Dazu gehört auch der Nachweis der Seediensttauglichkeit.
- (7) Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte von der Betreuerin oder vom Betreuer und von der Leiterin oder vom Leiter der Maschinenanlage im TRB-TOA zu bescheinigen.
- (8) Für den Fall, dass die oder der Praxissemesterbeauftragte bei ihrer oder seiner Prüfung der Berichtshefte, der Wochenberichte und des TRB-TOA feststellt, dass die Fahrzeit nicht oder nicht in vollem Umfang geeignet war, die geforderten Ausbildungsinhalte zu vermitteln, ist die Praxisstelle verpflichtet, ein Nachfahren zeitnah zu ermöglichen und entsprechende Kapazitäten an Bord vorzuhalten.

§ 10

Anerkennung der Praxissemester

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule sind:
 - a) Vorlage des Praxissemestervertrages,
 - b) Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
 - c) Vorlage des Praxissemesterberichts und des TRB-TOA, des täglichen Berichtsheftes und der Wochenberichte mit Prüfbemerkungen.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen (vgl. § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 8).
- (3) Die Praxissemester können durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt werden:
 - a) Abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker (Schiffsbetriebstechnik) / Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt oder
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder
 - c) anerkannte Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektrotechnikberuf (siehe Liste Einstiegsberufe gemäß Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.) und anerkannte Seefahrzeit im Umfang von 12 Monaten als TOA oder
 - d) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als TOA von 18 Monaten. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. zu belegen.
 - e) Oder eine Genehmigung des BSH über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 See-BV.

§ 11

Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter

- (1) Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BSH oder der von ihm bestimmten Stelle.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist Inhaberin oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage oder Zweite Technische Offizierin oder Zweiter Technischer Offizier). Das Zeugnis muss nicht aktuell gültig sein. Sie oder er wird dem BSH namentlich bekannt gegeben.
- (3) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von

Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Praxissemesterordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien am 10.05.2023 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 26.06.2023.

Flensburg, 26.06.2023
Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Anlage: Praxissemestervertrag